

Lohnsteuerhilfeverein Monetase . V .

Kontakt Daten:

Alter Fischmarkt 6
48143 Münster
Telefon 0251/518212
Fax 0251/518224



Beitrittserklärung /

Zuständige Beratungsstelle

**Mitglieds-/Mandatsreferenz-
Nummer:**

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Einwilligungserklärung zum Datenschutz / elektronische Kommunikation / Vollmachtserteilung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass der o.g. Verein personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen für beratungs- und vereinsinterne Zwecke elektronisch erhebt, verarbeitet und nutzt.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns weiterhin damit einverstanden, dass der o.g. Verein uns auch per E-Mail kommuniziert. Sie können Ihre Zustimmung zur E-Mail-Kommunikation jederzeit widerrufen.

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir den o.g. Verein uns während der Dauer der Mitgliedschaft im Rahmen der Beratungsbefugnis gemäß § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz in allen steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung, zur Stellung von Anträgen und zur Führung des Schriftverkehrs, zur Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, zum Empfang und zur Zustellung aller Verwaltungsakte und Anfragen sowie zur Abfrage der bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/r Mitglieds/er

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Verein (Gläubiger-ID: DE33ZZ100000368266 bzw. DE33ZZ200000368266), meinen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftverfahren von dem folgenden bzw. zu dem Zeitpunkt aktuellen Konto abzubuchen.*

Bank

BIC

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Für das Aufnahmejahr beträgt der Betrag _____ Euro.

* **Hinweis Sepa-Lastschrift:** Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Auszüge aus der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins Monetas e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfeverein Monetas e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Münster und damit im Bezirk der OFD Münster. Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung für seine Mitglieder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Lohnsteuersachen sowie den in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Veranlagungsverfahren. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 S. 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, die gesetzlich festgelegten Vereinszwecke zu verwirklichen.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung Satzung und Beitragsordnung bekannt zugeben und nach Beitritt auszuhändigen. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 2 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

§ 5 Abs. 2 Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Abs. 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Abs. 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

§ 5 Abs. 5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht bei etwaigen Haftpflichtansprüchen nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 5 Abs. 6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein weder berechtigt noch verpflichtet die Steuerangelegenheiten dieses Mitglieds weiter zu bearbeiten. Dieses Mitglied hat dann selbst Sorge zu tragen für die termin- und fristgerechte Weitergabe seiner steuerlichen Angelegenheiten gegenüber dem Finanzamt. Die Mandatsbeendigung ist dem Finanzamt durch das ausgeschiedene Mitglied anzuzeigen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Abs. 1 Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gem. der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sofort jede Änderung seiner Postanschrift bekannt-zugeben und alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Abs. 2 Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 6 Abs. 3 Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 der Satzung sowie zur Übernahme von Auslagen, Kosten und Gebühren, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Steuerangelegenheiten beziehungsweise anlässlich finanzgerichtlicher Verfahren entstehen, verpflichtet.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

§ 7 Abs. 1 Es wird ein Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, der Vorstand kann die Aufnahmegebühr erlassen, wenn der Beitrittswillige aus einem anderen Lohnsteuerhilfeverein zum Lohnsteuerhilfeverein Monetas wechselt.

§ 7 Abs. 2 Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind jeweils zum 01.01. fällig und werden zum 15. März eines jeden Jahres bei vorliegender Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Abs. 3 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen und in der jeweils gültigen Fassung in der jährlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 7 Abs. 4 Daneben wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen i.S.d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand über die Frage der zwangsweisen Beitreibung, wobei wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die Gegenüberstellung von Erfolgsaussichten und zu investierenden Kosten entscheidend sind.

§ 17 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Münster.